

16_K-SG_23336 = 16_K-SG_23423 = 16_K-SG_23518

Sozialgericht München



Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Herr
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	S 17 KR 2046/19	257	14.01.2022
	S 17 KR 386/20		
	S 17 KR 1590/20		

Fingay 20.01.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 12.01.2022 zur Kenntnis und eventuellen Stellungnahme (2-fach) **binnen sechs Wochen** übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Bürger-Schmittner

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Telefax	Internet	Hinweise zum Datenschutz (Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
Richelstraße 11 München S-Bahn-Haltestelle "Donnersbergerbrücke" Straßenbahnhaltestelle Burghausener Straße Linien 16/17	Mo-Fr 8.30 - 11.30 Uhr Mo, Di, Do nachmittags nach Vereinbarung	(089) 1 30 62 - 0	(089) 1 30 62 - 223 oder (089) 1 30 62 - 259	http://www.lsg.bayern.de	erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.

**AOK Bayern -
Die Gesundheitskasse,
Direktion München
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354
<http://www.aok.de>
birgitta.lang@by.aok.de

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Öffnungszeiten
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner
Frau Lang

Unsere Zeichen Iq Telefon
SG.-Nr. R 171/19 08131 378-354
SG.-Nr. R 62/20
SG.-Nr. R 204/20
M 1303/21 K
Datum
12.01.2022

Postkennzeichen:
M113HG114

In den Rechtsstreiten

des Dr. Arnd Rüter, geb. 11.04.1950
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
vertreten durch die Direktoren der
Direktion München
Landsberger Straße 150-152, 80339 München

- Beklagte -

- Az.: S 17 KR 2046/19 –
- Az.: S 17 KR 386/20 –
- Az.: S 17 KR 1590/20 -

nimmt die Beklagte, gemäß richterlicher Aufforderung vom 05.01.2022, wie folgt Stellung:

Die Beklagte hat Kenntnis vom Schreiben des Klägers vom 24.12.2021 genommen.

Auf dem Schreiben des Klägers vom 21.11.2021, das mit dem richterlichen Schreiben vom 03.12.2021 übermittelt wurde, war als Betreff das Aktenzeichen „S 17 KR 386/20“ angegeben. Vom Kläger wurden nur Unterlagen zur Information und Aufnahme in die Verfahrensakte übermittelt. Auf dem richterlichen Schreiben vom 03.12.2021 war das Az. „S 17 KR 386/20“ und „S 17 KR 2046/19“ vermerkt. Da es im laufenden SG-Verfahren mit dem Az. „S 17 KR 1590/20“ um die Zuzahlungen und Rezeptgebühren für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 geht, also um Leistungsrecht und nicht um die Verbeitragung von Versorgungsbezügen, waren die Ausführungen des Klägers im Schreiben vom 21.11.2021 hier wohl nicht relevant.

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Direktion München
Widerspruchsstelle

Datum
12.01.2022
Blatt
2

Es wird auf den Schriftsatz vom 14.12.2021 im laufenden Rechtsstreit mit dem Az. S 17 KR 386/20" verwiesen. Auf dem Schreiben des Klägers vom 21.11.2021 war ausdrücklich als Betreff das Aktenzeichen „S 17 KR 386/20“ aufgeführt und es wurde unmissverständlich ausgeführt, dass die Anlage zur Information und zur Aufnahme in die Verfahrensakten dient. Eine Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 ist hier für die Beklagte nicht nachvollziehbar. Zudem läge eine Verfristung vor, da hier § 89 SGG nicht relevant ist.

Im Rechtsstreit mit dem Az. S 17 KR 2046/19 wurde über die Krankenversicherungsbeiträge bereits durch das Bayerische Landessozialgericht rechtskräftig entschieden (Az. L 4 KR 568/17). Hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge wird ebenfalls auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen LSG vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) verwiesen.

Auch im Rechtsstreit mit dem Az. S 17 KR 386/20 wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) verwiesen.

Die Beklagte hält an ihrem bisher eingenommenen Rechtsstandpunkt fest, dass die Beitragsfestsetzung in der Kranken- und Pflegeversicherung aus den Versorgungsbezügen rechtmäßig ist.

Die Stellungnahme gilt ebenfalls für die beige ladene Pflegekasse.

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Direktion München

Im Auftrag


Lang

SG

GOGREEN

Der klimaneutrale Versand
mit der Deutschen Post.



Deutsche Post 
FR 17.01.22 0,85

K4031
40 1314 178A
00 0105 8078

08300 58 1804X

